



Sammlung der Rechtsprechung

BESCHLUSS DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION
(Erste Kammer)
23. Oktober 2013

Rechtssache F-123/12

Maria-Pia Palleschi
gegen
Europäische Kommission

„Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten — Art. 3b der BSB — Antrag auf
Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag als Bediensteter auf Zeit — Offensichtlich jeder
rechtlichen Grundlage entbehrende Klage“

Gegenstand: Klage gemäß Art. 270 AEUV, der gemäß Art. 106a EA auch für den EAG-Vertrag gilt, im Wesentlichen auf Aufhebung der Entscheidung vom 4. Januar 2012, mit der die zum Abschluss von Dienstverträgen befugte Stelle den Antrag der Klägerin auf Umwandlung ihres Vertrags als Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten in einen unbefristeten Vertrag als Bedienstete auf Zeit abgelehnt hat

Entscheidung: Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen. Frau Palleschi trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

Leitsätze

*1. Beamte — Hilfskräfte — Merkmale und Zweck der Hilfskraftverträge
(Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Art. 3b Abs. 1)*

*2. Beamte — Hilfskräfte — Umwandlung eines Hilfskraftvertrags in einen unbefristeten Vertrag als
Bediensteter auf Zeit — Voraussetzungen — Beweislast
(Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Art. 3b Abs. 1)*

*3. Beamte — Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Hilfskräfte — Möglichkeit der
Verlängerung in Abhängigkeit vom Bedarf des betreffenden Organs
(Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Art. 88)*

1. Aus Art. 3b Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ergibt sich, dass der Hauptzweck der Hilfskraftverträge darin besteht, Bedienstete befristet einzustellen, um einen vorübergehenden oder gelegentlichen Bedarf der Verwaltung zu decken, der auch wiederkehrend sein kann. Die auf diese Weise eingestellten Bediensteten sollen entweder Aufgaben erfüllen, die ihrer Art nach mit einer nicht dauerhaften Tätigkeit im Zusammenhang stehen, oder die vorübergehende Abwesenheit eines Beamten auf Lebenszeit ausgleichen.

(vgl. Randnr. 27)

Verweisung auf:

Gericht für den öffentlichen Dienst: 14. März 2013, Christoph u. a./Kommission, F-63/08, Randnrn. 68 und 69

Gericht der Europäischen Union: 21. September 2011, Adjemian u. a./Kommission, T-325/09 P, Randnr. 86 und die dort angeführte Rechtsprechung

2. Damit Dienstzeiten, die als Vertragsbediensteter für Hilfstätigkeiten zurückgelegt wurden, mit als Bediensteter auf Zeit zurückgelegten Dienstzeiten gleichgestellt werden, muss der betreffende Bedienstete nachweisen, dass erstens zur fraglichen Zeit Planstellen, die den von ihm tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben entsprachen, in dem Stellenplan, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für das betreffende Organ beigefügt ist, aufgeführt und verfügbar waren und zweitens es sich bei den von ihm erfüllten Aufgaben konkret um Daueraufgaben des öffentlichen Dienstes handelte.

Da die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten keine besondere Bestimmung über die Art und Weise der Beweisführung enthalten, kann der betreffende Bedienstete den Nachweis dafür, dass er Daueraufgaben des öffentlichen Dienstes der Union wahrgenommen hat, mit allen Mitteln erbringen, auch mit einem Bündel übereinstimmender Indizien. Dagegen können bloße Behauptungen, die nicht durch stichhaltige Beweise untermauert sind, nicht als für die Umwandlung des Vertrags hinreichend angesehen werden.

(vgl. Randnrn. 28 und 31)

Verweisung auf:

Gericht für den öffentlichen Dienst: 17. November 2009, Palazzo/Kommission, F-57/08, Randnrn. 44 bis 48

Gericht der Europäischen Union: Adjemian u. a./Kommission, Randnr. 88 und die dort angeführte Rechtsprechung

3. In einer Verwaltung, die über eine große Zahl von Mitarbeitern verfügt, ist es unvermeidbar, dass sich vorübergehender oder gelegentlicher Bedarf der Verwaltung für einmalige oder dringende Aufgaben wiederholen kann. Solche Umstände hindern die betreffenden Dienststellen jedoch nicht daran, für bestimmte Zeit auf Personen mit spezifischen Qualifikationen und Kenntnissen zurückzugreifen. Diese Umstände stellen nämlich sachliche Gründe sowohl für die Befristung der Hilfskraftverträge als auch für ihre Verlängerung dar, je nachdem, ob dieser Bedarf fortbesteht oder auftritt.

(vgl. Randnr. 30)

Verweisung auf:

Gericht erster Instanz: 11. Juli 2002, Martínez Páramo u. a./Kommission, T-137/99 und T-18/00, Randnr. 95 und die dort angeführte Rechtsprechung

Gericht für den öffentlichen Dienst: Christoph u. a./Kommission, Randnr. 69 und die dort angeführte Rechtsprechung